

**Dr. Clemens Jabloner**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0151-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3791/J-NR/2019

Wien, am 23. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Juni 2019 unter der Nr. **3791/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage: Therapie statt Strafe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Medienberichten zufolge gab es Probleme mit therapeutischen Einrichtungen: Des öfteren würden Vereine, die Gutachten über die Eignung der Angeklagten erstellen, am Programm "Therapie statt Strafe" teilzunehmen, im Anschluss mit der Behandlung betraut. In der Anfragebeantwortung 924/AB hieß es, dass dem BMVRDJ keine solchen Fälle bekannt seien.*
  - a. *Welche Vorkehrungen bestehen, damit derartige Interessenkonflikte in der Vergangenheit nicht entstehen konnten und auch in Zukunft vermieden werden?*
  - b. *Kann nach der aktuellen Gesetzeslage ausgeschlossen werden, dass Angeklagte jener Einrichtung für die Therapie zugewiesen werden, die im Strafverfahren das Gutachten erstellt hat?*

Die Entscheidung darüber, ob der Aufschub des Strafvollzugs zur Durchführung einer gesundheitsbezogenen Maßnahme erfolgen kann, treffen die unabhängigen Gerichte jeweils im Einzelfall. Diesen obliegt auch die Beurteilung des Gutachtens. Die Gerichte können bei

Bedarf eigene Sachverständigengutachten zur Beurteilung des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten in Auftrag geben. Eine „Zuweisung“ zu einer bestimmten Einrichtung durch das Gericht erfolgt nicht. Dies entspräche auch nicht der geltenden Rechtslage.

### Zur Frage 2:

- *In welcher Höhe stellt das BMVRDJ Gelder für "Therapie statt Strafe" zur Verfügung? Um eine Auflistung gegliedert nach den Jahren 2014-2019 wird ersucht.*

Die Ausgaben des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) für die medizinische Behandlung und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger werden im jährlich erscheinenden Sicherheitsbericht (Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich – Teil des BMVRDJ) veröffentlicht<sup>1</sup>. Aktuellere Zahlen stehen mir derzeit nicht zur Verfügung.

#### *Kostentragung gemäß § 41 SMG*

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Aufwand (Mio.€)</b>	5,86	6,48	7,03	8,54	8,77	8,46	7,71	7,71	8,44	8,41	<b>8,10</b>

Quelle: Sicherheitsbericht 2017 – Teil des BMVRDJ

### Zur Frage 3:

- *In der Anfragebeantwortung 924/AB wurden folgende Kriterien für einen Vertragsabschluss mit einer therapeutischen Einrichtung nach § 41 Abs 3 SMG genannt: 1) Eine hohe Anzahl an Klienten einer Einrichtung, die dem Bereich der Justiz zuzuordnen sind und 2) Budgetäre Gründe. Gibt es zusätzliche Kriterien, die für das BMVRDJ für einen Vertragsabschluss mit einer therapeutischen Einrichtung ausschlaggebend sind?*

Die Vertragsabschlüsse des BMVRDJ mit den therapeutischen Einrichtungen erfolgen wie bereits angesprochen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und leichten Abrechnung; eine Qualitätskontrolle von Vereinen, die durch das BMASGK als sogenannte „§ 15 SMG-Vereine“ kundgemacht wurden, kann durch das BMVRDJ nicht erfolgen.

<sup>1</sup> Der Sicherheitsbericht für das Jahr 2018 befindet sich derzeit in Arbeit.

**Zur Frage 4:**

- *Das BMASGK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) ist für die Kontrolle der therapeutischen Einrichtungen zuständig. §§ 15, 16 SMG sehen vor, dass therapeutische Einrichtungen dem BMASGK jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegen müssen. Darüber hinaus müssen eine Einsicht in die Aufzeichnungen sowie Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet werden. a. Wie ist der Austausch zwischen dem BMVRDJ und dem BMASGK koordiniert und gestaltet? Wie umfangreich wird berichtet?*
- b. In welchen Zeitabständen berichtet das BMASGK dem BMVRDJ über die Ergebnisse der Evaluierungen?*
- c. Welche Schnittstellen und Ansprechpersonen gibt es?*
- d. Die Suchtkoordinatorinnen der Länder sind auch befugt, die therapeutischen Einrichtungen zu überprüfen. In welchem Ausmaß und wie oft berichten die Suchtkoordinatorinnen dem BMVRDJ? Um Auflistung der in den Jahren 2014-2019 geprüften Einrichtungen wird ersucht.*

Der Austausch zwischen BMASGK und BMVRDJ erfolgt durch regelmäßige Treffen der Drogenkoordinatoren sowie beim regelmäßig stattfindenden Bundesdrogenforum, bei Bedarf auch im Einzelfall. Als Schnittstellen und Ansprechpersonen fungieren im Gesundheits- und Justizressort (sowie im Innenressort) die jeweiligen Drogenkoordinatoren. Im Rahmen des Bundes, etwa des Bundesdrogenforums, allenfalls auch über Nachfrage im Einzelfall, berichten die Drogenkoordinatoren der Länder über die Überprüfungen der therapeutischen Einrichtungen.

**Zur Frage 5:**

- *Medienberichten zufolge hat das BMVRDJ "Therapie statt Strafe" im Jahre 2010 in einer Studie evaluieren und untersuchen lassen.*

**Zur Frage 5a:**

- *Was war Gegenstand der Untersuchung?*

Die Studie von Veronika Hofinger (Originaltitel: Legalbewährung nach „Therapie statt Strafe“) wurde unter dem Titel (Keine) Wiederverurteilung nach „Therapie statt Strafe“ in der Österreichischen Juristenzeitung 2010, S. 451, veröffentlicht, und ist auf der Homepage des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie [www.irks.at](http://www.irks.at) – allgemein zugänglich.

Auf der Grundlage von Strafregisterdaten und der Daten aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik waren folgende Berechnungen vorzunehmen:

1. Ermittlung der Wiederverurteilungsraten für Personen, die aus einer unbedingten Haftstrafe entlassen wurden, die diese wegen einer Verurteilung nach § 28 SMG verbüßt haben.
2. Ermittlung der Wiederverurteilungsraten für Personen, die nach § 28 SMG zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt wurden und denen in weiterer Folge entweder die Strafe nach § 40 SMG bedingt nachgesehen wurde oder denen im Wege der nachträglichen Strafmilderung nach § 31a StGB die Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wurde.

Ausgangsbasis für die Untersuchung waren die Verurteiltenzahlen des Basisjahres 2004 mit Ausnahme der zu unbedingten Haftstrafen Verurteilten sowie im selben Jahr aus einer Haftstrafe oder aus dem Maßnahmenvollzug entlassene Personen. Diese Kombination aus Verurteilten- und Entlassenenjahrgängen gewährleistete einen einheitlichen Beobachtungszeitraum von vier bis maximal fünf Jahren.

**Zu Frage 5b:**

- *Was waren die Ergebnisse der Untersuchung?*

Die Studie bestätigte, dass das Konzept „Therapie statt Strafe“ wirkt und dass die Aufwendungen der Justiz für vor allem stationäre gesundheitsbezogene Maßnahmen einen positiven Effekt auf die Wiederverurteilungsraten und damit langfristig auf die Haftzahlen haben. Dadurch wurde auch die – besonders in Entscheidungen der Verwaltungsbehörden – stereotyp wiederholte Behauptung der besonderen Rückfallsneigung von nach dem SMG verurteilten Personen – jedenfalls bei Absolventen von „Therapie statt Strafe“ – widerlegt.

**Zu Frage 5c:**

- *Wurde in der Zwischenzeit eine weitere vergleichbare Untersuchung von "Therapie statt Strafe" durchgeführt oder in Auftrag gegeben? Wenn ja, was waren der Gegenstand und die Ergebnisse der Untersuchung? Wenn nein, warum nicht?*

Eine weitere Untersuchung einer Nachfolgeuntersuchung wurde nicht in Auftrag gegeben. Dies begründet sich zum einen aus den gleich gebliebenen gesetzlichen Voraussetzungen, zum anderen aus Sparsamkeitsüberlegungen.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

- *Wie viele Personen haben das Programm "Therapie statt Strafe" in welcher therapeutischen Einrichtung erfolgreich abgeschlossen? Um eine Auflistung, gegliedert nach den Jahren 2014-2019 und nach der jeweiligen therapeutischen Einrichtung, wird ersucht.*

- *Wie viele Personen haben das Programm "Therapie statt Strafe" in welcher therapeutischen Einrichtung abgebrochen? Um eine Auflistung, gegliedert nach den Jahren 2014-2019 und nach der jeweiligen therapeutischen Einrichtung, wird ersucht.*

Die Daten, die zur medizinischen und therapeutischen Behandlung Suchtmittelabhängiger im BMVRDJ vorliegen, werden im jährlichen Sicherheitsbericht veröffentlicht (unter Kapitel 3.3). Ausgewertet werden kann, in wie vielen Fällen ein Aufschub des Strafvollzugs gewährt wurde.

Aktuellere Daten liegen mir derzeit nicht vor.

#### *Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG*

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Anzahl</b>	540	638	624	733	741	673	728	705	673	561	<b>582</b>

Quelle: Sicherheitsbericht 2017 – Teil des BMVRDJ

Da ein Aufschub des Strafvollzugs nach § 39 SMG auch nach Übernahme in den Strafvollzug möglich ist, kann auch die Anzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug gemäß § 39 SMG ausgewertet werden.

#### *Entlassung gemäß §§ 39 und 40 SMG aus dem Strafvollzug<sup>2</sup>*

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Anzahl</b>	55	99	120	163	246	284	280	283	257	281	<b>279</b>

Quelle: Sicherheitsbericht 2017 – Teil des BMVRDJ

#### **Zur Frage 8:**

- *Wie viele Personen sind nach Abschluss des Programms "Therapie statt Strafe" in welcher therapeutischen Einrichtung wieder rückfällig geworden? Um eine Auflistung, gegliedert*

<sup>2</sup> Die Korrektur der bisher in den Sicherheitsberichten angeführten Zahlen erfolgte aufgrund der Angaben des Jahresberichts 2015.

*nach den Jahren 2014-2019 und nach der jeweiligen therapeutischen Einrichtung, wird ersucht.*

Mir liegen dazu keine Daten vor.

Allgemein kann auf die Wiederverurteilungsstatistik verwiesen werden, die seit 2007 in der Gerichtlichen Kriminalstatistik veröffentlicht wird.

**Zur Frage 9:**

- *Dem Betroffenen muss erst "Therapieunwilligkeit" (vgl. § 38 Abs 1 Z 2 SMG) nachgewiesen werden, bevor die Haftstrafe (statt der Therapie) angetreten werden muss. Dieser Nachweis hätte sich Richtern zufolge in der Praxis allerdings als nahezu unmöglich herausgestellt. Der Klient müsse die Therapie über einen längeren Zeitraum konsequent verweigern, damit dem Gesetz nach "Therapieunwilligkeit" nachweisbar ist. Das "Schwänzen" von Therapiesitzungen allein reiche für die geforderte "Therapieunwilligkeit" nicht aus. Dies führte in einem Fall dazu, dass einem Räuber die Flucht gelang, obwohl er für die Justiz greifbar gewesen wäre. Diese konnte aber nicht zügig aktiv werden, da die "Therapieunwilligkeit" wie bereits ausgeführt - schwer nachweisbar sei. Ist eine Nachschärfung des Gesetzes geplant, um ähnlichen Fällen vorzubeugen?*

§ 38 Abs. 3 SMG sieht Fortsetzungsgründe bei vorläufigem Rücktritt nach § 35 Abs. 1 oder 2 SMG vor. Erster Grund für eine Fortsetzung des Strafverfahrens ist die Erhebung eines Strafantrags wegen bestimmter Straftaten. Zweiter Grund für eine Fortsetzung des Strafverfahrens ist, dass sich der Beschuldigte beharrlich der gesundheitsbezogenen Maßnahme entzieht oder übernommene Pflichten nicht hinreichend erfüllt. Die Beurteilung, ob das Verhalten das Kriterium der Beharrlichkeit erfüllt, obliegt der kontrollierenden Behörde. Im Bereich der ärztlichen Überwachung ist dies die Gesundheitsbehörde, in den übrigen Fällen die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.

Die Bestimmung des § 39 Abs. 4 SMG sieht vor, dass der Aufschub zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen ist, wenn der Verurteilte - soweit angesichts der Frage von Relevanz – sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme, zu der er sich bereit erklärt hat nicht unterzieht oder es unterlässt, sich ihr weiterhin zu unterziehen. Der zweite Fall dieser Bestimmung verlangt nach Lehre und Rechtsprechung ein dauerhaftes Abbrechen der Therapie (*Schwaighofer in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> SMG § 39 Rz 40 mwN*). Ein Abbrechen auf Dauer ist in aller Regel (insbesondere bei einem Verurteilten, der seine Therapiewilligkeit durch die Aufnahme der Behandlung gezeigt hat) nur dann anzunehmen, wenn das Gericht vergeblich dem Verurteilten die Fortsetzung der Maßnahme nachdrücklich nahegelegt und ihm nach einem erstmaligen Abbruch zu dieser Frage rechtliches Gehör gewährt hat. Mit anderen Worten ist nach

Möglichkeit eine nachweisliche gerichtliche Ermahnung des Verurteilten erforderlich. Erst bei Erfolglosigkeit eines solchen Appells kann von einem dauerhaften Abbruch ausgegangen werden.

Die Beurteilung und Beweiswürdigung (Nachweis ist erforderlich), ob ein dauerhafter Abbruch der Therapie vorliegt, obliegt der unabhängigen Rechtsprechung.

Darüber hinaus muss die Fortsetzung des Strafverfahrens auch aus spezialpräventiven Gründen geboten sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gesundheitsbezogene Maßnahmen geradezu im Regelfall weder zu sofortiger Abstinenz führen noch ohne Rückfälle ablaufen (*Matzka/Zeder/Rüdissler, SMG<sup>3</sup> 2017, § 38, Rz 3 ff.*).

Die Fortsetzungsgründe des SMG erscheinen sowohl praxisnahe als auch realitätsbezogen. Eine „Nachschärfung des Gesetzes“ ist nicht geplant.

#### **Zur Frage 10:**

- *Nach der aktuellen Rechtslage können nur bei substanzbezogener Sucht Therapien angeordnet werden. Gibt es Überlegungen für eine Ausweitung auf Verhaltenssucht (Kaufsucht, Spielsucht, Onlinesucht)? Dem Strafrechtler Alois Birklbauer zufolge besteht auch bei Verhaltenssucht ein Zusammenhang mit kriminellen Verhalten.*

Das BMVRDJ beobachtet insbesondere die Reklassifikation der Spielsucht im Klassifikationssystem in der Psychiatrie, wie sie etwa im DSM-5, das seit 1952 von der American Psychiatric Association in den USA herausgegeben wird.

Pathologisches Spielen wird in der ICD-10 Klassifikation unter die abnormen Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle eingeordnet. Zu beobachten ist, dass nun stoffgebundene und stoffungebundene Suchterkrankungen offenbar gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Das BMVRDJ hält daher das Thema „Therapie statt Strafe“, somit die Gewährung eines Aufschubs des Strafvollzugs zur Durchführung einer Therapie der Spielsucht, ähnlich § 39 SMG, in Evidenz – auch unter dem Gesichtspunkt einer allfälligen Kostenübernahme durch den Bund im Falle einer Weisung bei bedingter Strafnachsicht oder einer Pflichtenübernahme im Rahmen einer Diversion.

Dr. Clemens Jabloner





